

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

#### **§ 37 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang, sofern er angeboten wird (§ 2 Abs. 5), vierzehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester (§ 39) und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis, § 41 Abs. 3 Nr. 6.5).

#### **§ 38 Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von zwei Semestern (Teilzeit: vier Semester) und in das Hauptstudium von fünf Semestern (Teilzeit: zehn Semester). Das Grundstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Hauptstudium mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 2). Näheres regelt die Tabelle zu § 44.

#### **§ 39 Praktisches Studiensemester**

(1) Ein Praktisches Studiensemester, als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, ist in das Hauptstudium (§ 38 Abs. 1) integriert.

Die Hochschule arbeitet in allen Fragen, welche die berufspraktischen Ausbildungsbereiche der Studierenden betreffen, mit den Praxisstellen zusammen.

(2) Im Praktischen Studiensemester sind in einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Praxis mindestens einhundert Präsenztage im Umfang jeweils üblicher Vollarbeitszeit abzuleisten. In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Herabsetzung auf 95 Präsenztage möglich. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisamtes. Sie kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Praxisstelle zulassen, dass das Praktische Studiensemester in Teilzeit abgeleistet werden kann, jedoch mindestens im Umfang von 50 % der jeweils üblichen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der Präsenztage erhöht sich dementsprechend.

Studierende der Teilzeitversion (§ 37 Satz 1) des Studiengangs absolvieren zwei Praktische Studiensemester mit jeweils mindestens einhundert Präsenztagen im Umfang von 50% der jeweils üblichen Vollarbeitszeit.

(3) Die Studierenden werden im Praktischen Studiensemester von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet. Während des

Praktischen Studiensemesters finden an der Hochschule Studientage zu praxisrelevanten Inhalten im Umfang von drei SWS (§ 41 Abs. 1) statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) werden in beiden Praktischen Studiensemestern von einer Dozentin bzw. einem Dozenten (Begleitdozentin bzw. Begleitdozent) fachlich begleitet. Im ersten Praktischen Studiensemester nutzen sie die Studientage im Umfang von drei SWS. Im zweiten Praktischen Studiensemester reduziert sich die Anwesenheitszeit an der Hochschule auf eine SWS.

(4) Während des Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden Supervision im Umfang von einer SWS (§ 41 Abs. 1). Die Supervision findet in der Regel in Gruppen statt.

Studierende im Teilzeitstudium (§ 37 Satz 1) erhalten in ihrem ersten Praktischen Studiensemester Supervision im Umfang von einer SWS.

(5) Über die Ausbildungsinhalte und den Lernprozess während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent (Absatz 3), ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat; wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5).

Studierende der Teilzeitversion (§ 37 Satz 1) des Studiengangs haben in jedem ihrer Praktischen Studiensemester einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende jedes Praktischen Studiensemesters stellt die jeweilige Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit, die Anzahl der Präsenztage, Art und Inhalt der Tätigkeiten sowie eine Beurteilung des Lernprozesses der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhaltet. Auf Grundlage des schriftlichen Berichts und des Tätigkeitsnachweises befürwortet die Begleitdozentin bzw. der Begleitdozent, ob die bzw. der Studierende das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat; wird dies nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden suchen sich eigenständig eine geeignete Praxisstelle, das Praxismat unterstützt hierbei beratend. Die Genehmigung der Praxisstellen obliegt der Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

(7) Das Praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die in § 43 benannten Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden.

In der Teilzeitversion des Studiengangs (§ 37 Satz 1) soll das erste Praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. In Abschnitt B - Besonderer Teil wird

bestimmt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur Zulassung in das Praktische Studiensemester mindestens erbracht sein müssen.

(8) Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Näheres regelt der Leitfaden zum Praktischen Studiensemester.

## **§ 40 Studienziel**

(1) Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie zu befähigen.

(2) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden sechs Studienbereichen erworben werden:

1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis: Eine Identität als professionelle Fachkräfte in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie entwickeln,
2. Bezugswissenschaftliche Grundlagen: Transdisziplinär denken, die Perspektiven verschiedener Bezugsdisziplinen der Religionspädagogik/Gemeindediakonie übernehmen und nutzen können,
3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung: Religiöse, psychosoziale, sozialstrukturelle und theologische Perspektiven verschränken können,
4. Erwerb und Vertiefung von Schlüsselqualifikationen: Für den Studiengang wesentliche Schlüsselqualifikationen sind soziale und Selbst-Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, Verschiedenheit (Diversity) wahrzunehmen und damit umgehen zu können. Darüber hinaus sollen kommunikative, ästhetische, kulturelle und (inter)religiöse Kompetenzen erweitert werden,
5. Handeln in pädagogischen und kirchlich-diakonischen Organisationen: Administrative und Managementkompetenzen zur Generierung von religionspädagogischen Prozessen und zur Ressourcenerschließung nutzen können,
6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie: Anhand von konkreten Handlungsfeldern exemplarisch vertieft den gesamten Prozess professionellen Handelns nachvollziehen, reflektieren und gestalten können.

## **§ 41 Bestandteile des Studienganges**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Creditpoints, die in 123,3 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Grundstudium (§ 38 Abs. 1) umfasst zwei Semester. Das Praktische Studiensemester liegt im Hauptstudium (§ 38 Abs. 1).

(3) Das Studium ist in sechs Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind, und zwar:

### **1. Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis**

- 1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I
- 1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II
- 1.3 Entwicklung professioneller Identität

### **2. Bezugswissenschaftliche Kontexte**

- 2.1 Normen, Werte, Menschenbilder
- 2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen
- 2.3 Theologische Grundlagen I
- 2.4 Theologische Grundlagen II
- 2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart

### **3. Alltagsbezug und Lebensweltorientierung**

- 3.1 Lebensphasen
- 3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen
- 3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum

### **4. Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung**

- 4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen
- 4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I: Wahrnehmung und Reflexion
- 4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II: Wissen und Kommunikation

### **5. Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie**

- 5.1 Erschließung sozialethischer und diakonischer Handlungsperspektiven
- 5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen
- 5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben

### **6. Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

- 6.1 Praktisches Studiensemester mit begleitender Konsultation und Supervision
- 6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I
- 6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II
- 6.4 Theorie und Praxis schulischer Religionspädagogik I + II
- 6.5 Bachelorthesis.

(4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(5) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Creditpoints (CP) zugeordnet.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 44. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt  
pS = Praktisches Studiensemester  
S = Seminar  
Sch = Schulpraktikum  
T = Tutorat/Coaching  
Ü = Übung  
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(7) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:

H = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Lehrprobe  
M = Mündliche Prüfung  
R = Referat  
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere anwendungsbezogene Lernform.

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
M = Mündliche Prüfung  
P = Protokoll bzw. Praktische Übung  
R = Referat.  
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

## **§ 42**

### **Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen**

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 44 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

## **§ 43**

### **Zulassung zum Praktischen Studiensemester**

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise in den Modulen 1.1 und 1.2 (§ 41 Abs. 3).

## **§ 44** **Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

## Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen, insgesamt 210 CP / 123,3 SWS:

### Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1-1.1 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis I	7	1-1.1.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ZI+Ü	1	30	30 h	60 h	2	2	bV (Portfolio, LÜP, PL)
		1-1.1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft: Einführung in Geschichte u. Theorien der Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Diakonie	ZI+Ü	1	30	30 h	60 h	2	2	
		1-1.1.3 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Arbeitsfelder und Organisationsformen von Religionspädagogik/Gemeindediakonie	Ü		30	30 h	60 h	2	2	
		1-1.1.4 Religiöse Sozialisation	Ü		15	15 h	30 h	1	1	
2-1.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis II	9	2-1.2.1 Grundlagen der Gemeinde- und Religionspädagogik: Problemstellungen und Entwicklungen 2-1.2.1 a: Wissenschaftliche Kategorien (ZI) 2-1.2.1 b: Methodische Standards in exemplarischen Handlungsfeldern (Projektarbeit)	ZI+Pro	2	60	150 h	210 h	4	7	bV (Portfolio, LÜP, PL)
		2-1.2.2 Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Praxis: Theorie-Praxis-Werkstatt: a) Werkstatt Kinderkirche (1 SWS) b) Werkstatt Liturgie (1 SWS)	Ü		30	30 h	60 h	1+1	2	
5-1.3 und 7-1.3 Entwicklung professioneller Identität	11	5-1.3.1 Pastoraltheologie	S	5	30	30 h	60 h	2	2	Teilnahme, kein Leistungsachweis
		7-1.3.2 Aktuelle Sozialethische Herausforderungen	S	7	15	45 h	60 h	1	2	M 10 Min. zu einem Wahlfach aus den vier LVs (PL)
		7-1.3.3 Berufsethik	S	7	15	45 h	60 h	1	2	
		7-1.3.4 Berufs- und Arbeitsrecht	S	7	15	45 h	60 h	1	2	
		7-1.3.5 Liturgische und homiletische Kompetenz	S+Ü	7	30	60 h	90 h	2	3	
<b>Insgesamt</b>	<b>27</b>				300	510 h	<b>810h</b>	20	27	

## Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL	
1-2.1 Normen, Werte, Menschenbilder  <i>Hinweis: Wegen Quermodularisierung mit BA-SA sind 2 Klausuren nötig (Kirchenrecht wird nur in RP studiert)</i>	5	1-2.1.1 a Wertorientierungen und theologisch-philosophische Menschenbilder, Zentraler Input <i>(auch für SA-Studierende)</i>	ZI	1	15	30 h	45 h	1	3	K 120 Min. (PL)	
		1-2.1.1 b Theologische Anthropologie, Übung <i>(auch für SA-Studierende)</i>	Ü		15	30 h	45 h	1			
		1-2.1.2 Kirchenrecht	S		30	30 h	60 h	2			2
1-2.2 Humanwissenschaftliche Grundlagen	6	1-2.2.1 Humanwissenschaftliche Basisorientierungen – Pädagogik, Psychologie und Soziologie	ZI/ T	1	30	60 h	90 h	2	3	bV (LüP; PL)	
		1-2.2.2 Wahrnehmung und Kommunikation	Ü		30	60 h	90 h	2			3
1-2.3 Theologische Grundlagen I	6	1-2.3.1 a Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des AT	S	1	30	30 h	60 h	2	2	M 20 Min. (LüP, PL)	
		1-2.3.1 b Einführung in die Exegese und Hermeneutik biblischer Texte des NT	S		30	30 h	60 h	2			2
		1-2.3.2 Kirchen- und Dogmengeschichte	S		30	30 h	60 h	2			2
2-2.4 Theologische Grundlagen II	7	2-2.4.1a Methodische Standards der Exegese und Rezeption alttestamentlicher Texte	S	2	30	45 h	75 h	2	5	K 120 Min (PL)	
		2-2.4.1b Methodische Standards der Exegese und Rezeption neutestamentlicher Texte	S		30	45 h	75 h	2			
		2-2.4.2 Systematische Theologie I	Ü		30	30 h	60 h	2			2
4-2.5 Interpretieren, Rekonstruieren: Christliches Wirklichkeitsverständnis in Geschichte und Gegenwart	11	4-2.5.1a Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte AT	S	4	30	30 h	60 h	2	2	H (PL)	
		4-2.5.1b Exegese biblischer Texte: Theologie und Geschichte NT	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.2 Systematische Theologie II	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.3 Kirchen- und Konfessionskunde	S		30	30 h	60 h	2			2
		4-2.5.4 Qualitative Sozialforschung	ZI + Ü		30	60 h	90 h	2			3
<b>Insgesamt</b>	<b>35</b>				450	600 h	<b>1050h</b>	30	<b>35</b>		



### Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1-3.1 Lebensphasen	6	1-3.1.1 Entwicklung im Lebenslauf, Lebensthemen und institutionelle Antworten	S	1	60	120 h	180 h	4	6	K 120 Min. (PL)
5-3.2 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen	9	5-3.2.1 Multiperspektivisches Verständnis von Bewältigung	ZI	5	15	75 h	90 h	1	3	bV (LüP; PL)
		5-3.2.2 Psychosoziale Problemlagen (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
		5-3.2.3 Arbeitsformen mit Einzelnen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3	3	
6-3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt II (soziostrukturelle Perspektive): Familie und Sozialraum	9	6-3.3.1 Familien und Lebensräume	ZI	6	15	75 h	90 h	1	3	bV (LüP; PL)
		6-3.3.2 Soziale Probleme (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
		6-3.3.3 Arbeitsformen mit Familien und Gruppen in Sozialräumen (WP)	Ü		45	45 h	90 h	3	3	
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>				240	480 h	<b>720h</b>	16	<b>24</b>	

## Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung

Modul	CP M od ul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mes- ter	Prä- senz- zeit (UE= 45 M.)	Selbst- stu- dium	Ge- samt Work- load	SWS	CP LV	Prüfungs- art PL/PVL
2-4.1 Zugänge zu Menschen und ihren Ressourcen	11	2-4.1.1 Humanistische und medienpädagogische Ansätze	ZI	2	--	30 h	330 h	--	9	bV (LüP; PL)
		2-4.1.2 Gesprächsführung	Ü		30	30 h		2		
		2-4.1.3 Arbeit mit Gruppen	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.4 Medienwirkung/Mediengestaltung	Ü		30	60 h		2		
		2-4.1.5 Soziale Benachteiligung – Formen der Bewältigung (Gemeinwesenarbeit)	Ü		30	30 h		2		
4-4.2 Das Eigene und das Andere (Diversity) I	6	4-4.2.1 Fremdheit und Interkulturalität (WP)	Ü	4	30	60 h	90 h	2	3	R (PVL, LüP) wahlweise zu einer der beiden Lehrveran- staltungen
		4-4.2.2 Interreligiosität: Islam, Judentum (WP)	S		30	60 h	90 h	2		
6-4.3 Das Eigene und das Andere (Diversity) II	6	6-4.3.a Managing Diversity  <i>Spezifische Pflichtveranstaltung für Studierende des BA-RP. Studierende des BA-Studiengangs SA können teilnehmen. Die Prüfungsleistung der freiwilligen Zusatzqualifikation in Menschenrechtspädagogik ist hier anrechenbar.</i>	S	6	30	60 h	90 h	2	3	R (PL)
		6-4.3 b Ästhetische, kulturelle und kommunikative Kompetenz (ÄKK) I (WP) (= BA-SA 4-4.3.b)  <i>ÄKK I wird im BA-Studiengang Soziale Arbeit künftig im 4. Semester angeboten. RP-Studierende des 6. Semesters studieren das Modul gemeinsam mit SA-Studierenden des 4. Semesters. Die Leistungen der zertifizierten Zusatzqualifikation in Kunst-, Sport- oder Erlebnispädagogik sind auf Besuch und PL dieser Lehrveranstaltung anrechenbar.</i>	Ü							
<b>Insgesamt</b>	<b>23</b>				240	450 h	<b>690h</b>	16	<b>23</b>	

## Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE= 45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
5-5.1 Erschließung sozial-ethischer und diakonischer Handlungsperspektiven	6	5-5.1.1 Sozialethik	ZI+Ü	5	30	60 h	90 h	2	3	K 120 Min. (LüP, PL)
		5-5.1.2 Diakonie: Ziele, Motive, Selbstverständnis und Konfliktfelder diakonischen Handelns (WP)	S		30	60 h	90 h	2	3	
6-5.2 Religiöse Gestaltungsprozesse in Gemeinde und Organisationen	9	6-5.2.2 Systematische Theologie/Diakonie	S	6	30	60 h	90 h	2	3	M 20 Min. (LüP; PL) wahlweise im Fach Systemat. Theologie/Diakonie oder Kirchengeschichte
		6-5.2.3 Rezeptionsorientierte Zugänge zu biblischen Texten	S		30	60 h	90 h	2	3	
		6-5.2.4 Kirchengeschichte	S		30	60 h	90 h	2	3	
7-5.3 Management religionspädagogischer und diakonischer Aufgaben	9	7-5.3.1 Management in Kirche und Diakonie	Ü	7	15	75 h	90 h	1	3	bV (PL)
		7-5.3.3 Arbeitsformen in Organisationen (WP)	Ü		30	60 h	90 h	2	3	
		7-5.3.2 Ästhetik, Kultur und Kommunikation II (ÄKK II) (WP, Zusatzqualifikationen können hier angerechnet werden)  <i>(Entspricht BA-SA 5-4.4(b.1 = )ÄKK II wird von SA-Studierenden des 5. und RP-Studierenden des 7. Semesters gemeinsam studiert. Die Leistungen der zertifizierten Zusatzqualifikation in Kunst-, Sport- oder Erlebnispädagogik sind auf Besuch und PL dieser Lehrveranstaltung anrechenbar.</i>	Ü		30	60 h	90 h	2	3	KTA (PL)
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>				225	495 h	<b>720h</b>	15	<b>24</b>	

## Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/Gemeindediakonie

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE= 45 M.)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL	
3-6.1 Praktisches Studiensemester	30	3-6.1.1 Konsultationsgruppen	T/S	3	45	30 h	75 h	3	3	bV (LüP; PL)	
		3-6.1.2 Supervision	T		15		15 h	1			
		3-6.1.3 Praktikum	pS			100 Tage		810 h			27
2-6.2 und 4-6.2 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie I (Pflicht und WP)	12	2-6.2.1 Einführung in die Seelsorge (Pflicht)	S	2	45	45 h	90h	3	3	K 120Min (PL)	
		4-6.2.2 Schwerpunkt (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S	4	60	120 h	180 h	4	6	H (LüP, PL)	
		4-6.2.3 Fallseminar (WP Seelsorge oder Erwachsenenbildung)	S		30	60 h	90 h	2	3		
5-6.3 Handlungsfelder Religionspädagogik/Gemeindediakonie II	9	5-6.3.1 Leben, Lernen und Glauben in Gemeinde und Schule	S	5	60	120 h	180 h	4	3 + 3	H (LüP; PL)	
		5-6.3.1a Pflicht-Schwerpunkt schulische Religionspädagogik und theologische Bildungstheorie		5	(30 von 60)	(60 von 120h)	(90 v. 180h)	(2 von 4)			
		5-6.3.1b Pflicht-Schwerpunkt gemeindliche Religionspädagogik: Kinder- und Jugendarbeit		5	(30 von 60)	(60 von 120h)	(90 v. 180h)	(2 von 4)			
		5-6.3.2 Fallseminar Religionspädagogische Psychologie	S	5	30	60 h	90 h	2			3
4-6.4, 5-6.4 und 6-6.4 Theorie und Praxis schulischer Religionspädagogik I + II	14	4-6.4.1 Einführung in die schulische Religionspädagogik	Ü	4	15	45 h	60 h	1	2	PL: Lehrprobe (LüP)	
		5-6.4.1 Schulpädagogik I	Ü	5	30	30 h	60 h	2	2		
		5-6.4.2 Schulpraktikum I	Ü	5	30	90 h	120 h	2	4	PL: Lehrprobe (LüP)	
		6-6.4.1 Schulpädagogik II	Ü	6	30	30 h	60 h	2	2		
		6-6.4.2 Schulpraktikum II	Ü	6	30	90 h	120 h	2	4		
7-6.5 Bachelorthesis	12			7	4,5	355,5 h	360 h	0,3	12	PL: Thesis (2 Monate)	
<b>Insgesamt Studienbereich 6</b>	<b>77</b>					1234,5	1075,5	2310h	28,3	77	
<b>Summe Studiengang</b>	<b>210</b>							123,3	210		

## § 45

### Berechnung der Noten der Module, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Religionspädagogik/Gemeindediakonie als Wissenschaft und Praxis	1-1.1	1/10
	2-1.2	1/10
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	1-2.1	1/10
	1-2.2	1/10
	1-2.3	1/10
	2-2.4	1/10
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	1-3.1	1/10
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	2-4.1	2/10
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in Religionspädagogik/Gemeindediakonie	2-6.2	1/10

(3) Im Studienbereich 6 wird im Hauptstudium das arithmetische Mittel aus den Modulen 6.1 bis 6.4 gebildet (ohne 2-6.2.1); die Bachelorabschlussarbeit (Bachelorthesis) geht gesondert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche/Modulprüfung	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote
Studienbereich 1: Entwicklung professioneller Identität	5-1.3 und 7-1.3	2/31
Studienbereich 2: Bezugswissenschaftliche Kontexte	4-2.5	2/31
Studienbereich 3: Alltagsbezug und Lebensweltorientierung	5-3.2	2/31
	6-3.3	2/31
Studienbereich 4: Schlüsselqualifikationen und deren Vertiefung	6-4.3	1/31
Studienbereich 5: Handeln in Organisationen in Kirche und Diakonie	5-5.1	1/31
	6-5.2	2/31
	7-5.3	2/31
Studienbereich 6: Professionelles Handeln in der Religionspädagogik/ Gemeindediakonie	3-6.1	2/31
	4-6.2 (ohne 2-6.2.1)	2/31
	5-6.3	2/31
	4-6.4/5-6.4/6-6.4	3/31

**C. Schlussbestimmungen****§ 63****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Soziale Arbeit vom 13. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 69; Nr. 2 a, 2012, S. 1, berichtigt GVBl. 2012, S. 154) und

2. die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit vom 29. Juni 2010 (GVBl. S. 126; Nr. 8 a, 2010, S. 1).

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.

(5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium nach § 1 unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.

K a r l s r u h e, den 27. November 2012

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. U l r i c h F i s c h e r  
Landesbischof